



**FORSCHUNGSSTIPENDIEN FÜR PROMOVIERTE
NACHWUCHSWISSENSCHAFTLERINNEN UND -WISSENSCHAFTLER
(Post-DOC-Programm)**

Dieses Programm fördert ausländische Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler während ihres Post-DOC-Aufenthalts in Bayern sowie bayerische Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler während ihres Post-DOC-Aufenthalts im Ausland.

Der Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Bayern profitiert in hohem Maß von internationalen Beziehungen und internationaler Zusammenarbeit. Die Bayerische Forschungsstiftung möchte mit ihren Forschungsstipendien dazu beitragen, dass junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ein positives Bild vom Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Bayern erfahren und im Ausland vermitteln.

Das Stipendium soll hochqualifizierten promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ermöglichen, ein Forschungsvorhaben im Gastland durchzuführen. Bewerbungen können für einen langfristigen Forschungsaufenthalt von mindestens 6 bis höchstens 12 Monaten eingereicht werden; kurzfristige Studien- bzw. Kongressreisen oder eine Ausbildung können nicht gefördert werden. Aufgrund der Stiftungssatzung und der Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln der Bayerischen Forschungsstiftung werden Stipendien nur für Forschungsvorhaben gewährt, die in engem thematischem Zusammenhang mit Projekten der Bayerischen Forschungsstiftung stehen.

Bayerische Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler verpflichten sich im Anschluss an die Post-DOC-Förderung im Ausland für mindestens ein Jahr eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer Hochschule oder in einer vergleichbaren Forschungseinrichtung in Bayern auszuüben. Andernfalls ist die Förderung zurückzuerstatten. Auf Antrag kann Ratenzahlung gewährt werden.

1. Voraussetzungen für die Bewerbung

- 1.1. Promotion oder vergleichbarer akademischer Grad (Ph. D. oder Äquivalent) bzw. eine mehrjährige Tätigkeit in der Forschung; Bewerbungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, die unmittelbar vor Abschluss ihrer Promotion stehen, sind unter Vorlage des Dissertationsmanuskriptes möglich.
- 1.2. Nachweis eigenständiger Forschungstätigkeit durch anerkannte wissenschaftliche Veröffentlichungen, nach Möglichkeit in internationalen Zeitschriften.
- 1.3. Betreuungszusage einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers im Gastland.
- 1.4. Angemessene Sprachkenntnisse des Gastlandes bzw. englische Sprachkenntnisse.

2. Antragstellung

- 2.1. Gemäß Ziff. 1.3 erfolgt keine Ausschreibung.
- 2.2. Die Betreuerin oder der Betreuer stellt einen Antrag an die Bayerische Forschungsförderung.
- 2.3. Die Kandidatin oder der Kandidat legt einen ausführlichen Forschungsplan mit detaillierten Angaben über Themenstellung, Methoden, Ziele und Zeitplan des geplanten Forschungsprojektes vor. Der Forschungsplan muss vor Abgabe der Bewerbung mit dem Gastgebenden abgestimmt werden.
- 2.4. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine separate, vollständige, chronologisch geordnete Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen bei. Die Publikationsliste soll (in deutscher oder englischer Sprache) die wissenschaftlichen Arbeiten vollständig nennen. Falls die Originalarbeit nicht auf Deutsch oder Englisch verfasst ist, sind alle bibliographischen Angaben (z. B. Originaltitel und Zeitschrift) zu übersetzen.
- 2.5. Falls die Kandidatin oder der Kandidat den Doktorgrad (Ph. D. oder einen äquivalenten Titel) noch nicht erworben hat, aber kurz vor Abschluss der Promotion steht, ist dem Antrag eine besonders detaillierte Zusammenfassung der Dissertation (in deutscher oder englischer Sprache) beizulegen.

3. Auswahlverfahren

Die Geschäftsführung entscheidet über den Antrag und informiert den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat.

4. Dauer des Forschungsstipendiums

- 4.1. Die Forschungsstipendien können für einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten beantragt werden.
- 4.2. In besonders begründeten Fällen können Verlängerungen bewilligt werden.

5. Höhe des Forschungsstipendiums

- 5.1. Das monatliche Stipendium beträgt bis zu 2.500 €.
- 5.2. Sach- und Reisemittel werden mit bis zu 3.500 € pro Jahr bezuschusst.
- 5.3. Familienzulagen: Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten können eine Verheiratetenzulage in Höhe von monatlich 250 € für den Ehepartner/die Ehepartnerin sowie eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 160 € pro Kind erhalten, falls Ehepartner/Ehepartnerin und Kinder sie für mindestens drei Monate begleiten.
- 5.4. Krankenversicherungsbeihilfe: Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie deren Ehepartner/Ehepartnerin und Kinder können eine Krankenversicherungsbeihilfe in Höhe von monatlich bis zu 60 € pro Person während ihres Aufenthaltes im Gastland erhalten.
- 5.5. In begründeten Ausnahmefällen sind bei kürzeren Stipendienlaufzeiten gegebenenfalls Aufstockungen möglich.
- 5.6. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist nachzuweisen.

6. Kosten

Für das Post-DOC-Programm wird ein jährlicher Mittelansatz von 200.000 € festgelegt.